30bis § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Änderung der Besluitwet vom 28. Dezember 1944 betreffend die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer (in der vor Änderung dieses Artikels durch Art. 55 des Programmgesetzes vom 27. April 2007 geltenden Fassung) als Gesamtschuldner für einen Teil der Schulden des nicht registrierten in Belgien niedergelassenen Subunternehmers beantragt wird oder wenn die Verurteilung des Unternehmers beantragt wird, weil er der Einbehaltungspflicht gemäß Art. 30 § 4 des Gesetzes nicht nachgekommen ist?

### 2. (Hilfsweise)

Steht Art. 49 EG einer Regelung wie in Art. 30bis § 3 und § 4 des belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Änderung der Besluitwet vom 28. Dezember 1944 betreffend die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer (in der vor Änderung dieses Artikels durch Art. 55 des Programmgesetzes vom 27. April 2007) geltenden Fassung entgegen?

Vorabentscheidungsersuchen des Augstākās tiesas Senāta (Republik Lettland), eingereicht am 7. Juli 2009 — SIA Pakora Pluss/Valsts ieņēmumu dienests

(Rechtssache C-248/09)

(2009/C 220/43)

Verfahrenssprache: Lettisch

# **Vorlegendes Gericht**

Augstākās tiesas Senāts

# Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: SIA Pakora Pluss

Beklagter: Valsts ieņēmumu dienests

## Vorlagefragen

- 1. Kann die Ausfuhrzollabfertigung im Sinne von [Anhang IV 5. Titel] Nr. 1 der Beitrittsakte als erfolgt angesehen werden, wenn ein Lademanifest ausgefertigt wird, ohne dass die in Art. 448 der Verordnung Nr. 2454/93 (¹) vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt wurden (die deutsche Zollbehörde hatte der lettischen Zollbehörde den Antrag der Schifffahrtsgesellschaft nicht in angemessener Weise mitgeteilt)?
- 2. Sofern die erste Frage zu verneinen ist: Kann in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens davon ausgegangen werden, dass die Bestimmungen, die das Zollverfahren regeln (Verordnungen Nrn. 2913/92 (²) und 2454/93), nicht anwendbar sind?
- Sofern die erste Frage bejaht wird: Ist Anhang IV 5. Titel Nr.

   der Akte über den Beitritt zur Europäischen Union dahin
   auszulegen, dass eine Ware, die nach der Ausfuhrzollabfertigung in der erweiterten Gemeinschaft transportiert, aber

nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird, nicht von Zöllen und anderen Zollmaßnahmen befreit ist, auch wenn diese Ware zweifellos Gemeinschaftsstatus hat?

Mit anderen Worten: Ist es im vorliegenden Fall entscheidend, ob das Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durchgeführt wurde?

- 4. Ist die Mehrwertsteuer vom Begriff "Einfuhrabgaben" des Art. 4 Nr. 10 der Verordnung Nr. 2913/92 umfasst?
- 5. Sofern die vierte Frage bejaht wird: Trifft die Verpflichtung zur Abführung der Mehrwertsteuer, die als Zoll bei der Einfuhr der Waren zu zahlen ist, den Hauptverpflichteten oder den Endabnehmer der Waren? Sind Umstände denkbar, unter denen diese Verpflichtung aufgeteilt werden kann?
- (¹) Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABI, I. 253, S. 1).
- (2) Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tartu Ringkonnakohus (Republik Estland), eingereicht am 7. Juli 2009 — Novo Nordisk AS/Ravimiamet

(Rechtssache C-249/09)

(2009/C 220/44)

Verfahrenssprache: Estnisch

# **Vorlegendes Gericht**

Tartu Ringkonnakohus

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Novo Nordisk AS

Berufungsbeklagter: Ravimiamet

### Vorlagefragen

- a) Ist Art. 87 Abs. 2 der Richtlinie 2001/83/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (mit Änderungen und Ergänzungen) dahin auszulegen, dass er auch Zitate aus medizinischen Zeitschriften oder anderen wissenschaftlichen Werken erfasst, die in einer Werbung für ein Arzneimittel enthalten sind, die sich an die zu seiner Verschreibung berechtigten Personen richtet?
- b) Ist Art. 87 Abs. 2 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001